

# **Satzung**

**der**

## **Voltigiergemeinschaft Büchenbach e.V.**

**Der Verein Voltigiergemeinschaft Büchenbach e.V. mit Sitz in Erlangen-Büchenbach, dessen Satzung am 14.06.1999 errichtet und am 28.09.1999 geändert ist, wurde am 26.10.1999 unter VR 1435 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Erlangen eingetragen.**

**Erlangen, den 26.10.1999**

**AG- Registergericht**

**Kuntz**

**Justizangestellte**

# **Satzung**

## **der Voltigiergemeinschaft Büchenbach e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Voltigiergemeinschaft Büchenbach e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen-Büchenbach und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erlangen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. und erkennt dessen Ordnungen und Satzungen an. Über diese Mitgliedschaft wird zugleich die Zugehörigkeit der einzelnen Vereinsmitglieder zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
5. Der Verein ist Mitglied des Verbandes der Reit- und Fahrvereine Franken.

### **§ 2 Vereinszweck**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Voltigiersports für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des

Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereines sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
5. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuß und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
8. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

### **§ 3 Vereinstätigkeit**

Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Sportliche Ertüchtigung im Rahmen eines gruppenpädagogischen Konzeptes
2. Persönlichkeitsentwicklung, -entfaltung auf sozialintegrativer Erziehungsebene
3. Vermittlung artgerechter Haltung und Pflege von Pferden
4. Förderung des partnerschaftlichen und fairen Umganges mit dem Pferd
5. Teilnahme an Wettkämpfen
6. Ausbildung von Pferden für den Voltigiersport
7. Erwerb von Ausbildungsberechtigungen für ambitionierte Mitglieder
8. Förderung des Zusammenhaltes durch gesellschaftliche Aktionen
9. Abhaltung von Lehrgängen zur theoretischen und praktischen Ausbildung der Mitglieder, der Ausbilder und interessierter Fachgruppen
10. Offene Angebote zur Förderung des Breitensports
11. Ermöglichung sozialpädagogischer Maßnahmen im Bereich der Sonderpädagogik, insbesondere durch das Heilpädagogische Reiten und Voltigieren
12. Soweit Voltigierer auch Reiter/Fahrer sind oder Reiter/Fahrer passive Mitglieder, unterstützt sie der Verein durch die Verbandsmitgliedschaft bei der Erlangung der Teilnahmeberechtigung für Turniere. Im übrigen dienen die Maßnahmen der vorstehenden Nr. 1.11 nur dem Voltigieren und dem therapeutischen Einsatz der Voltigierpferde

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, aber auch juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen zum Beitritt in den Verein der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Dieser Beschluß des Vorstands ist nicht anfechtbar

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft ist in folgenden Formen möglich:
  - Aktive Mitglieder (Vollmitglieder und Ausbilder)
  - Passive Mitglieder (Reiter/Fahrer, soweit sie nicht auch vollmitgliedern)
  - Fördermitglieder (Personen, welche die Ziele des Vereins unterstützen)
2. Aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, haben volle Mitgliedsrechte.
3. Passive Mitglieder haben Stimmrecht, soweit es sich um Angelegenheiten nach § 3 Ziff. 12 handelt. Ansonsten besteht kein Stimmrecht
4. Hinsichtlich und ausschließlich für Beschlüsse, die die Jugendarbeit betreffen, wird den Kindern und Jugendlichen oder deren gesetzliche Vertretern ein Mitspracherecht eingeräumt.
5. Die Mitglieder sind zur Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages verpflichtet.
6. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages sowie deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt

### **Pflichten der Mitglieder – LPO und Verstöße gegen den Tierschutz**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde , stets auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen
  - den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
  - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen

Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß des Kalenderjahres zulässig, wobei die Erklärung des Austritts spätestens zum 15. November des jeweiligen Kalenderjahres dem Vorstand vorliegen muß.
3. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluß auch ein unfaire, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist.
4. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hier zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.
5. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Technische Ausschluß

## **§ 8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Jugendwart (§ 26 BGB)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
3. Die Beschlußfassung des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis DM 15.000,00 (in Worten: fünfzehntausend) die Mehrheit des Vorstandes entscheidet. Bis zu einem Geschäftswert von DM 20.000,00 (in Worten: zwanzigtausend) hat der Vorstand einstimmig zu entscheiden. Bei einem Geschäftswert über DM 20.000,00 ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Aktive und Fördermitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
5. Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. **Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands**  
Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und –berichtes, Vorlage der Jahresplanung
  - Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

## **§ 9 Der Technische Ausschuß**

1. Der Technische Ausschuß besteht aus den in § 8 genannten Vorstandsmitgliedern und weiteren von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern. Der TA setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Beim Ausscheiden eines TA-Mitgliedes während der laufenden Amtsdauer kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied benennen.
3. Der TA bleibt solange im Amt, bis Nachfolger ordnungsgemäß bestellt sind.
4. Der TA hat die Aufgabe, den Vorstand in allen technischen Fragen des Vereinslebens zu beraten und bei der Planung größerer Aktionen zu unterstützen. Dazu gehört z. B.: Kauf von

Voltigierpferden, Organisation von Wettkämpfen, Teilnahme an Wettkämpfen, Unterstellung und Pflege der Pferde, Reitbeteiligungen, Versicherungsfragen usw.

5. Der TA wird nach Bedarf vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.
6. Der TA faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Quartal des Jahres stattfinden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen dem Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
3. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, ist jede Mitgliederversammlung beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer hat schriftlich zu erfolgen.
6. Über die Ergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

### **§ 10.1 Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Wahl der Rechnungsprüfer
3. Weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen und von der Versammlung zu genehmigen.

## **§ 10.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder oder der Vorstand die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Diese Gründe müssen auch im Einladungsschreiben angeführt werden.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

## **§ 11 Rechnungsprüfer**

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Buchführung und das Rechnungswesen des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks, fällt das Vermögen an die Stadt Erlangen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Pferdesports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 14.06.1999 in Erlangen-Büchenbach von der Gründungsversammlung beschlossen.



